

Satzung „Hundewiese Wartenberg e.V.“

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hundewiese Wartenberg e.V.“. Sein Sitz ist 85456 Wartenberg.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und Ausbildung der Tiere sowie die Förderung des Sozialverhaltens durch die Möglichkeit des Freilaufes. Weiterhin dient der Hundeplatz der Förderung des Umgangs, der Lenkung, der Aus- und Weiterbildung von Tier und Besitzer, hundesportlicher Aktivitäten sowie der Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Umgang mit Hunden. Die hier geschaffenen Trainingsmöglichkeiten zielen auf das Verständnis des Hundewesens und dessen Wohlergehen, insbesondere der artgerechten Haltung ab.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anlage und Bereitstellung eines eingefriedeten Platzes mit entsprechenden Trainingsmöglichkeiten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern und die Satzung anzuerkennen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittsanträge. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit zum Ablauf des Geschäftsjahres herbeigeführt werden kann.
 - b. Durch Ableben; bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften durch Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied in grober Weise den Zielen des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Ziele des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt. Dem Verein zuwider handelt, wer trotz Aufforderung der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann in der Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss folgt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstabe a und c berührt nicht die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ende der Kündigungsfrist.

§7 Beitragspflicht

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mindestbeitrags. Die Höhe des Beitrages wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§8 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach §26 BGB aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem erweiterten Vorstand, der aus Schatzmeister und Schriftführer besteht. Der Vorstand ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden. (Kassenprüfer, Beisitzer)
3. Der Vorstand wird für die Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Bis zur Neuwahl können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen.

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorsitzenden jährlich einberufen.
2. Der vertretungsberechtigte Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen bekannt. Eingeladen wird durch schriftliche Einladung per Mail an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Versendung der Einladung per E-Mail erfolgt unter Zugrundelegung der letzten bekannten E-Mail Adresse der Mitglieder. Die Einladung ist mit der Absendung der E-Mail als wirksam zugestellt zu werten unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesendet wird.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung soll der erste vertretungsberechtigte Vorsitzende übernehmen. Der Schatzmeister berichtet über das Geschäftsjahr, die Kassenprüfer berichten über die korrekte Kassenführung. Danach wird über die Entlastung des Vorstandes beschlossen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. En-bloc Wahl ist zulässig.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Veranstaltungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ferner muss eine Anwesenheitsliste ausgefüllt werden.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn wenigstens 10% der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies in schriftlicher Form verlangen.

§12 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder im Vorstand sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. (Prüfung zwei Kassenprüfer)
3. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung festgestellt werden. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so wird für die Dauer der Amtszeit eine Person nachberufen.

§13 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§14 Satzungsänderungen

1. Über die Satzungsänderungen kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.

§15 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche des Vereins und der Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

§16 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen – die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt – an die Gemeinde Markt Wartenberg. Diese hat das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge oder außerplanmäßige Zuwendungen oder sonstige Vermögensgegenstände, die dem Verein überlassen wurden, nicht zurück.

§17 Absicherung der Mitglieder und Hunde

1. Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich für das Abschließen einer Hundehaftpflichtversicherung, da der Verein keinerlei Haftung bei jedweden Unfällen übernimmt. Ebenfalls keine Haftung übernimmt der Verein bei ansteckenden Krankheiten, die dem Hund bei Vereinsausübung übertragen wurden. Zwingend vorgeschrieben ist die Tollwutimpfung. Näheres zu den Rechten und Pflichten der Halter regeln die Platz- und die Geschäftsordnung, die von allen Nutzern verbindlich eingehalten werden müssen.

Wartenberg, 17.02.2025